



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge
OAK BV
Postfach 7461
3001 Bern

Basel, den 21. Oktober 2016

Anhörung zu den Weisungen "Wohlfahrtsfonds gemäss Artikel 89a Absatz 7 ZGB"

Sehr geehrter Herr Dr. Triponez
Sehr geehrter Herr Hüsler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der eingangs erwähnten Weisungen Stellung zu nehmen. Namens des Vorstands der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden lasse ich Ihnen innert angesetzter Frist gerne die nachfolgenden Bemerkungen zukommen.

Zu Ziffer 1 Absatz 2 - Geltungsbereich

Wir halten fest, dass die Aufsichtsbehörden bereits heute zuständig sind für die Qualifikation der beaufsichtigten Wohlfahrtsfonds bzw. der übrigen, dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Sie publizieren diese auch regelmässig auf ihrer jeweiligen Website. Es besteht keine Notwendigkeit für eine separate Erfassung der Wohlfahrtsfonds. Wir ersuchen Sie, diesen Passus zu streichen.

Zu Ziffer 2 Absatz 1 – Leistungen in Rentenform

Die gewählte Formulierung trägt unseres Erachtens eher zu Missverständnissen denn zur Klärung bei. Dies gilt in gleicher Weise für die Erläuterungen unter Ziffer 5.2. bezüglich der "systematischen Rentenausrichtung". Auch hier schlagen wir vor, die Bestimmung zu streichen.

Zu Ziffer 2 Absatz 2 – AHV-Beiträge auf Leistungen des Wohlfahrtsfonds

Auch wenn wir das Anliegen durchaus verstehen, weisen wir darauf hin, dass in den Stiftungsurkunden der Wohlfahrtsfonds in aller Regel Leistungen an den Arbeitgeber explizit ausgeschlossen sind. Eine Umsetzung der Weisungen hat mithin zur Folge, dass solche Urkunden



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

entsprechend anzupassen wären. Zudem stellt sich unseres Erachtens die Frage nach der Abgrenzung von Arbeitgeberleistungen bei den übrigen Vorsorgeeinrichtungen. (Ist die Übernahme von AHV-Leistungen des Arbeitgebers dort auch zulässig?). Und schliesslich weisen wir Sie auch darauf hin, dass unseres Erachtens bei der Übernahme von AHV-Leistungen durch die Wohlfahrtsfonds die kantonalen Steuerbehörden deren Steuerbefreiung in Frage stellen werden.

Zu Ziffer 3.1 Absatz 3 – Mindestanforderungen

Die Anzahl der potentiellen Destinatäre ist unbedingt auszuweisen, da anderenfalls Teilliquidationssachverhalte nicht feststellbar sind.

Im weiteren begrüessen wir es, wenn in der Weisung selber (nicht nur in den Erläuterungen) festgehalten wird, dass eine Rechnungslegung nach SWISS GAAP FER 26 weiterhin zulässig ist.

Zusätzlich halten wir fest, dass unseres Erachtens die Weisungen an die Revisionsstellen (Weisungen 04/2013 betreffend Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen) bezüglich ihrer Anwendbarkeit auf Wohlfahrtsfonds gemäss Artikel 89a Absatz 7 ZGB zu überarbeiten sind. Die massgebenden PS beziehen sich ausdrücklich auf Vorsorgeeinrichtungen mit Rechnungslegung nach SWISS GAAP FER 26. In diesem Zusammenhang ersuchen wir Sie höflich mit der EXPERTsuisse Kontakt aufzunehmen. Ohne diese Anpassung werden die Revisionsstellen gezwungen sein, Sachverhalte zu testieren, die nicht zutreffend sind bzw. die so nicht zu prüfen sind.

Im Weiteren gehen wir davon aus, dass aufgrund des Wegfalls von Artikel 65 BVG (inkl. Ausführungsbestimmungen in Artikel 48 a ff. BVV2) inskünftig die Vermögensverwaltungskosten in der Berichterstattung der Wohlfahrtsfonds nicht mehr offen zu legen sind. Wir erachten eine Präzisierung der Aussage in der vorliegenden Weisung als unumgänglich.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der definitiven Version der Weisungen. Dadurch werden verschiedene Missverständnisse und Unklarheiten behoben, die in der Praxis bereits aufgetaucht sind.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen
BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**

Dominique Favre
Präsident

Kopie: Herrn Patrik Schaller, Präsident Subkommission BVG der EXPERTsuisse, c/o Ernst & Young,
Maagplatz 1 8005 Zürich